

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 123/94

BESCHLUSS

vom

12. Januar 1995

in dem Verfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 12. Januar 1995
beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 1. Juli 1994 wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Das Grundstück E., F.-K.-Straße 25, gehörte einer Erbgemeinschaft, an der der Vater des Beschwerdeführers zu 1/7 beteiligt war. Am 21. März 1978 hat das Kreisgericht E. in einem gerichtlichen Verkaufsverfahren einen sogenannten Verkaufsbeschluß erlassen, wonach das Grundstück zum Zweck der Aufhebung der Erbgemeinschaft an die Beteiligten zu 2) und 3) zu einem Preis von 10.500 M verkauft worden ist.

- 3 -

Der Beschwerdeführer ist alleiniger Erbe seines am 17. Juli 1960 verstorbenen Vaters. Am 3. Juni 1992 legte er Beschwerde gegen den gerichtlichen Verkaufsbeschluß ein. Das Landgericht hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die dagegen eingelegte weitere Beschwerde als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit der außerordentlichen Beschwerde.

II.

1. Das Rechtsmittel ist als außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit zulässig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dieser außerordentliche Rechtsbehelf in Ausnahmefällen gegeben, wenn die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und dem Gesetz inhaltlich fremd ist (BGHZ 109, 41, 43 f; 119, 372; 121, 397, 398 f).

Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die vom Beschwerdeführer eingelegte weitere Beschwerde nicht statthaft sei, ist offenkundig gesetzeswidrig. Zur Begründung führt das Oberlandesgericht aus, nach Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III 15 b des Einigungsvertrages finde im vorliegenden Fall die Grundstücksvollstreckungsverordnung der DDR vom 6. Juni 1990 Anwendung. Diese verweise in § 3 auf die Zivilprozeßordnung der DDR, die eine weitere Beschwerde nicht kenne. Dabei hat das Oberlandesgericht of-



- 4 -

fensichtlich die Maßgabe 28 b aaO übersehen. Diese lautet: "Soweit in fortgeltendem Recht der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschriften verwiesen wird, die keine Anwendung mehr finden, sind die entsprechenden Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden." Da die Zivilprozeßordnung der DDR mit der Wiedervereinigung außer Kraft getreten ist, ist nach der zwingenden Maßgabe 28 b im vorliegenden Fall die Zivilprozeßordnung der Bundesrepublik anzuwenden. Nach deren § 793 Abs. 2 ist im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Entscheidungen des Landgerichts die sofortige weitere Beschwerde statthaft.

2. In der Sache hat das Rechtsmittel des Beschwerdeführers jedoch keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat die weitere Beschwerde im Ergebnis zu Recht als unzulässig verworfen. Nach § 568 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die weitere Beschwerde nur zulässig, soweit in der angefochtenen Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Daran fehlt es hier. Denn das Landgericht hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Damit hat es in der Sache ebenso entschieden wie das Kreisgericht E.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Verfahrensverstöße, die einen neuen selbständigen Beschwerdeground bilden könnten, sind dem Landgericht nicht unterlaufen.

Brandes

Schmitz

Kreft

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)